

Fleisch im Spannungsfeld der Politik

Dr. Ruedi Hadorn, Direktor SFF

Sihlquai 255
Postfach 1977, 8031 Zürich
info@sff.ch
Tel. +41 (0)44 250 70 60
Fax +41 (0)44 250 70 61

Nebst der Umsetzung der neuen Lebensmittelgesetzgebung sieht sich die Fleischbranche auch einer Flut von Vorstössen und Volksinitiativen ausgesetzt!

Die per 1. Mai in Kraft tretende neue Lebensmittelgesetzgebung enthält im Vergleich zu den ursprünglichen Vernehmlassungsunterlagen gewichtige Erleichterungen im Bereich der Übergangsfristen, der Deklaration (Allergene, Nährwert, Herkunft) und teils im Schlachtbereich. Nicht zufrieden ist der SFF mit den Regelungen in Bezug auf die Bezeichnung von vegetarischen und veganen Produkten in Kombination mit fleischspezifischen Begriffen sowie der geplanten Regelung beim Tiefgefrieren von Fleisch. Danebst sieht sich der SFF auch mit diversen Volksinitiativen konfrontiert, so z.B. der Ernährungssicherheitsinitiative und deren Gegenvorschlag. Beide erachtet der SFF als unnötig; er könnte jedoch mit dem Gegenvorschlag leben. Auch im Parlament steht Fleisch verschiedentlich im Fokus von Vorstössen wie z.B. zur wirkungsvollen Eindämmung des Fleischschmuggels oder zur Schaffung von gleich langen Spiessen bei der Einfuhr von Halbfleisch – beides Anliegen, die vom SFF ausdrücklich unterstützt werden.

Lebensmittelverordnungspaket Largo – gewichtige, nicht aber alle Giftzähne gezogen!

Nachdem National- und Ständerat im Juni 2014 dem neuen Lebensmittelgesetz (nLMG) zugestimmt haben, folgte ein Jahr darauf die Vernehmlassung zum über 2'000-seitigen Lebensmittelverordnungspaket „Largo“, zu welchem sich alleine der SFF mit einer 73-seitigen Stellungnahme äusserte. Nach diversen runden Tischen und Gesprächen des dafür zuständigen Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit den betroffenen Kreisen verabschiedete der Bundesrat „Largo“ am vergangenen 16. Dezember mit Inkraftsetzung per 1. Mai 2017.

Im Vergleich zu den Vernehmlassungsunterlagen ergaben sich dabei gewichtige Veränderungen im positiven Sinne, indem für die betroffenen Branchen aus dem gesamten Lebensmittelsektor verschiedene Erleichterungen vorgesehen wurden. Dazu zählt sicherlich die Erhöhung der Übergangsfrist von einem auf vier Jahre für Verpackungen und Werbemassnahmen, die nun den Abverkauf noch vorhandener Vorräte innert nützlicher Frist ermöglicht. Im Bereich der Allergene wird anstelle der ursprünglich schriftlichen weiterhin die mündliche Angabe möglich sein, sofern ein entsprechender schriftlicher Hinweis für die mündliche Auskunft beim Verkaufspersonal vorliegt und dieses in der Lage ist,

die nachgefragten Auskünfte auch zu erteilen. Die bislang fakultative Nährwertangabe wird neu nun obligatorisch werden, aber mit gewichtigen Ausnahmen. Diese betreffen die handwerklich hergestellten Lebensmittel, unverarbeitete Produkte sowie die im Offenerverkauf angebotenen Lebensmittel, für die die zwingende Deklaration der Nährstoffe nicht mehr vorgegeben wird. Im Zusammenhang mit Produkten aus gewachsenen Fleischstücken sowie Wurstsortierungen ist derzeit eine Anfrage beim BLV hängig, wie mit den Gehaltsschwankungen insbesondere beim Fett aufgrund der individuellen, biologisch vorgegebenen Variationen im Rohmaterial Fleisch vorzugehen ist. Unverändert zwingend bleibt die Angabe des Produktionslandes sowohl für Frischfleisch wie auch für Fleischprodukte. Ersteres muss von Tieren stammen, deren überwiegender Gewichtszuwachs oder überwiegende Lebenszeit im jeweiligen Land zugebracht wurde. Fleischprodukte hingegen müssen im betreffenden Land genügend bearbeitet oder verarbeitet werden, d.h. dort ihre Sachbezeichnung oder ihre charakteristischen Eigenschaften erhalten haben. Neu ist hingegen die Regelung bei der Angabe der Herkunft der Zutaten. Diese müssen nun ab einem Anteil von 20% für tierische Produkte (übrige: 50%) angegeben werden, wenn gleichzeitig die Aufmachung des Produktes den Anschein erweckt, dass die betreffende Zutat eine Herkunft hat, die nicht zutrifft. Damit findet bei der Herkunftsangabe der Zutaten ein Paradigmenwechsel statt, indem anstelle der generellen Information neu der Täuschungsaspekt im Vordergrund steht. Diese Erleichterungen stellen wohl eine Folge von Art. 13, Abs. 6 des nLMG dar, wonach die vorgenannten Angaben (und weitere) keine unverhältnismässige administrative Mehrbelastung für die Betriebe zur Folge haben dürfen. Eine ebensolche hatte die vom BLV und Seco in Auftrag gegebene Regulierungskostenfolgeabschätzung aber genau ergeben, indem sie bei einer Übergangsfrist von einem Jahr von einmaligen Kosten von rund 270 Mio. Franken und jährlich wiederkehrend von solchen von mind. 46 Mio. Franken ausging.

Im Schlachtbereich resultierten aus Sicht des SFF unterschiedliche Ergebnisse: So wird die Beanstandungsfrist für Konfiskate glücklicherweise nicht auf 10 Tage angehoben, sondern verbleibt de facto bei 5 Tagen. Auch wird die Obergrenze für gewerbliche Schlachtbetriebe von 1'200 neu auf 1'500 Schlachteinheiten erhöht. Hingegen blieben die erhoffte Erweiterung des Personenkreises auf die Bestandestierärzte für die Durchführung der Schlachtierkontrollen in gewerblichen Schlachtbetrieben sowie die ersehnten Erleichterungen bei der Trichinenuntersuchung leider unerfüllt.

Bei den übrigen Bestimmungen von Largo sind zudem die Möglichkeit der Definition von risikobasierten Erleichterungen im Rahmen der Selbstkontrolle bzw. der jeweiligen Branchenhygieneleitlinien sowie der Wegfall der Gebühren bei geringfügigen Beanstandungen positiv zu vermerken. Nicht zufrieden ist der SFF hingegen mit der weiterhin möglichen Verwendung von fleischspezifischen Begriffen in Kombination mit vegetarischen und veganen Lebensmitteln sowie der Regelung beim Tiefgefrieren von Fleisch, welche für ein Frischprodukte-Land wie die Schweiz grosse Mengen an Food Waste befürchten lässt. Hierzu ist noch Klärung angesagt.

Fleisch ist auch im eidgenössischen Parlament immer wieder Thema!

Der SFF befürwortet hingegen klar die Parlamentarische Initiative von Nationalrat Yannick Buttet (CVP/VS) zur Einfuhr von Halalfleisch. Derartiges Fleisch kann heutzutage für die Einfuhr über je ein spezifisches Teilzollkontingent für Rind- bzw. Schaffleisch ausschliesslich durch anerkannte Importeure muslimischen Glaubens ersteigert werden. Aufgrund der sehr eng begrenzten Anzahl an Bietern ergeben sich dabei deutlich tiefere Steigerungsgebote, die z.B. bei Rindsnierstücken bis zu 10 Franken pro kg

tiefer liegen als diejenigen für das glaubensunabhängige Fleisch. Auch ist es gemäss Schlachtviehverordnung so, dass im weiteren Verlauf nur noch die 1. Verkaufsstufe für den Verkauf von Halalfleisch anerkannt sein und das Fleisch entsprechend deklariert werden muss, während ab der 2. Verkaufsstufe keine diesbezüglichen Vorgaben mehr zu beachten sind. Des Weiteren ist es auch möglich, dass Halalfleisch von unbetäubt geschlachteten Tieren über diesen Kanal in die Schweiz importiert wird, während hierzulande halal geschlachtete Rinder und Schafe gemäss Tierschutzgesetzgebung in jedem Falle vor dem Blutentzug zu betäuben sind. In Kombination der vorgenannten Fakten gibt es Rückmeldungen aus unserem Mitgliederkreis, dass aufgrund der obgenannten Preisanreize durch die deutlich tieferen Versteigerungskosten vor allem in der Westschweiz auch Fleisch von im Ausland ohne vorgängige Betäubung geschlachteten Tieren in die konventionellen Absatzkanäle gelangt. Die staatlich bedingt deutlich günstigeren Konditionen führen schliesslich dazu, dass die einzelnen Metzger ausserhalb der muslimischen Glaubensgemeinschaft im betreffenden Marktsegment schlichtweg nicht mehr konkurrenzfähig sind. Damit bestehen eindeutig ungleich lange Spiesse, indem die grosse Mehrheit der mit glaubensunabhängigen Fleisch arbeitenden Betriebe auf dem Markt aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen klar benachteiligt wird. Dieser Ungleichbehandlung will nun die Parlamentarische Initiative Buttet mit Nachdruck entgegenwirken, indem die betreffenden Teilzollkontingente bei der Versteigerung nicht mehr bevorzugt, sondern wie das übrige Fleisch und damit die grosse Mehrheit zu behandeln sind. Zudem verlangt sie, dass Halalfleisch von unbetäubt geschlachteten Tieren separat zu deklarieren ist. Die Parlamentarische Initiative Buttet befindet sich derzeit in der Phase der parlamentarischen Beratungen; sie ist für die kommende Sondersession des Nationalrates von anfangs Mai traktandiert.

Der SFF ist zudem froh, dass sich Nationalrat Marcel Dettling (SVP/SZ) der Thematik des zunehmenden Fleischschmuggels angenommen hat, zu dessen Ausmass bereits im Referat von Rolf Büttiker informiert wurde. Nach einer im vergangenen Dezember eingereichten Interpellation hat er nun Mitte März ein Postulat eingereicht, das zur effektiven Bekämpfung des Fleischschmuggels und damit zur Einhaltung der bestehenden Gesetze sowohl verschärfte Grenzkontrollen wie auch härtere Strafen mit abschreckender Wirkung als mögliche Gegenmassnahmen ins Spiel bringt. Die betreffende Antwort des Bundesrates ist noch ausstehend.

Die Flut an Volksinitiativen lässt auch den SFF nicht kalt!

Gerade in der letzten Zeit hat vermehrt auch das Phänomen Einzug gehalten, das Instrumentarium der Volksinitiativen als Mittel für andere Zwecke einzusetzen. Diverse dieser Vorlagen wurden in kürzerer und weiterer Vergangenheit vom Schweizer Volk glücklicherweise abgelehnt, wozu exemplarisch sicherlich die unsägliche Volksinitiative „Grüne Wirtschaft“ gezählt werden darf.

Demgegenüber stehen aber auch weitere Volksinitiativen zur Abstimmung an, worunter beispielhaft die Ernährungssicherheitsinitiative des Bauernverbandes zusammen mit dem vom Parlament verabschiedeten Gegenvorschlag zu nennen ist. Der SFF ist aufgrund des bestehenden Verfassungstextes der Ansicht, dass dieser nach wie vor ausreichend ist und eigentlich weder Initiative noch Gegenvorschlag vonnöten sind. Angesichts der aktuellen politischen Verhältnisse kann der SFF mit dem Gegenvorschlag leben, zumal dieser ja keine Gesetzesänderungen nach sich ziehen soll.